

§ 2.

Prüfungskollegium; Haupt- und Nebenfächer der Promotionsvorprüfung (zu § 2 Abs. 5 der Promotionsordnung)

- (1) Das Prüfungskollegium für die Promotionsvorprüfung besteht aus dem Dekan oder dem von ihm benannten Vertreter und den Prüfern.
- (2) Hauptfächer der Promotionsvorprüfung können alle in § 1 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen genannten Fächer sein. In den Hauptfächern Botanik und Zoologie wird von je 2 Prüfern geprüft.
- (3) Nebenfächer können alle Fächer sein, die an den Fakultäten für Biologie, Chemie und Pharmazie, Geowissenschaften, Mathematik sowie Physik bestehen.

In Sonderfällen können als Nebenfächer auch Fächer aus anderen Fakultäten zugelassen werden. Hierzu bedarf es jedoch in jedem Falle der Zustimmung der Fakultät.

§ 3

Fächerkombination der Promotionsvorprüfung (zu § 2 Abs. 5 der Promotionsordnung)

- (1) Höchstens eines der Nebenfächer darf ein biologisches Fach sein.
- (2) Fächer, die dem Hauptfach oder einem der Nebenfächer zu eng benachbart sind, können als Nebenfach nicht gewählt werden. In Zweifelsfällen entscheidet die Fakultät.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorläufige Diplomprüfungsordnung für Studierende der Pädagogik an der Universität Regensburg

Nachstehend wird der Wortlaut der vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Regensburg am 17. 2./2. 6. 1972 beschlossen, mit KMS vom 6. 3. 1972 Nr. I/15 — 6/29 791 genehmigten, am 6. 6. 1972 ausgefertigten und am gleichen Tage durch Aushang in der Universität bekanntgemachten sowie am 7. 6. 1972 in Kraft getretenen Satzung veröffentlicht.

München, den 12. September 1972

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

I. A. Dr. von Elmenau

Ministerialdirigent

KMBI. 1972, S. 1322

Vorläufige Diplomprüfungsordnung für Studierende der Pädagogik an der Universität Regensburg

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet einen Abschluß des Studiums der Erziehungswissenschaften: In der Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad eines Diplom-Pädagogen (Dipl.-päd.) verliehen.

§ 3

Gliederung der Prüfung

- 1. Die Diplomprüfung gliedert sich in die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung. Die Diplom-Vorprüfung soll am Ende des 4. Semesters, die Diplom-Hauptprüfung nach Abschluß des 8. Semesters abgelegt werden. Die Diplom-Vorprüfung gilt als erstmalig nicht bestanden, wenn sich der Kandidat nicht spätestens bis zum Ende des 5. Semesters zur Prüfung gemeldet hat.
- 2. In der Diplom-Vorprüfung werden die für das nachfolgende Hauptstudium grundlegenden Kenntnisse in Erziehungswissenschaft und Psychologie oder Soziologie geprüft, in der Diplom-Hauptprüfung werden die Fähigkeiten und Kenntnisse in der Erziehungswissenschaft, im gewählten Studienschwerpunkt und in einem Nebenfach geprüft.
- 3. Der Kandidat kann für die Vorprüfung zwischen den Nebenfächern Psychologie oder Soziologie wählen. Damit wird das in der Vorprüfung nicht gewählte Fach zum Gegenstand der Hauptprüfung.

Hat der Kandidat das Studium in den genannten Nebenfächern mit der Promotion, dem Diplom oder Magister bereits abgeschlossen, so entfallen auf Antrag des Kandidaten die für das jeweilige Fach geforderten Prüfungsleistungen, sofern der betreffende Studienabschluß nicht länger als 8 Jahre vor der Meldung zur jeweiligen Prüfung zurückliegt. Über begründete Ausnahmen von dieser Frist entscheidet der Prüfungsausschuß.

Diese Regelung gilt auch für eine erfolgreich bestandene Vordiplomprüfung in den genannten Nebenfächern, sofern sich diese auf mindestens 3 der in § 9 Abs. 2 Ziff. 2 vorgesehenen Prüfungsgebiete erstreckt hat.

Die jeweilige Fachabschlußnote wird als Nebenfachnote bei der Berechnung der jeweiligen Gesamtbewertung berücksichtigt.

- 4. Das Studium nach der Diplom-Vorprüfung ist an einem der folgenden Arbeitsschwerpunkte zu orientieren:
 - a) Vorschulerziehung
 - b) Schule
 - c) Sozialpädagogik und Sozialarbeit
 - d) Freizeitpädagogik

- e) Erwachsenenbildung
- f) Berufliche Bildung
- g) Sonderpädagogik

§ 4

Prüfungsausschuß und Prüfungskommission

1. Der Prüfungsausschuß für die Diplom-Vorprüfung und -hauptprüfung wird durch den Fachbereichsrat bestellt. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und Mitgliedern des Lehrkörpers im Fach Erziehungswissenschaft. Er hat 5 Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre.
2. Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der zuständige Sprecher des Fachbereichs oder ein vom Fachbereichsrat bestimmter Fachvertreter. Der Vorsitzende führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlüßfassungen des Prüfungsausschusses.
3. Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er bestellt für die einzelnen Prüfungen die zuständigen Fachprüfer und Beisitzer und gibt deren Namen 8 Wochen nach Meldung zur Prüfung bekannt. Für jede mündliche Prüfung in einem Fach darf jeweils nur ein Prüfer bestellt werden.
4. Zum Mitglied des Prüfungsausschusses und zum Fachprüfer kann nur bestellt werden, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat, und in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Beisitzer sind wissenschaftliche Mitarbeiter im Fach Erziehungswissenschaft, die ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen haben. Sie führen Protokoll und wirken bei der Notengebung beratend mit.
5. Der Kandidat hat das Recht, einen Prüfer vorzuschlagen. Diesem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden.
6. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 5

Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

1. Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist zu Beginn des Prüfungssemesters schriftlich zu stellen.
2. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein Lebenslauf mit Kurzdarstellung des Bildungsgangs,
 2. der Nachweis des Bestehens der Reifeprüfung an einem öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Gymnasium im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Prüfung,
 3. das Studienbuch als Nachweis eines ordnungsgemäß belegten Studiums,
 4. die Teilnahme­scheine zu den Veranstaltungen a) Statistik I und II (2 Scheine), b) Forschungsmethoden und -techniken (1 Schein), c) Praktikum (1 Schein). Der Schein unter b) kann auch bei den Fächern Psychologie oder Soziologie erworben sein,

5. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvor- oder -hauptprüfung in der Fachrichtung Erziehungswissenschaft an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule nicht bestanden hat,
6. der Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr,
3. Kann der Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der nach Abs. 2 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.
4. Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor der Vorprüfung an der Universität Regensburg eingeschrieben gewesen sein.

§ 6

Studienleistungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

Zur Diplom-Vorprüfung wird zugelassen, wer nach Maßgabe des § 9 ein ordnungsgemäß belegtes Studium in folgenden Fächern nachweist:

1. Erziehungswissenschaft und
2. Psychologie oder
3. Soziologie

Ferner ist der Belegnachweis zu Lehrveranstaltungen in Jugend-, Sozial- und Schulrecht zu erbringen.

§ 7

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zur Diplom-Vorprüfung

1. Studiensemester in benachbarten Fachrichtungen können bis zu 4 Semestern anerkannt werden, sofern einschlägige Prüfungs- oder Studienleistungen nachgewiesen werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß.
2. Studiensemester und Prüfungsleistungen an Hochschulen, die den Grad eines Diplom-Pädagogen auf der Grundlage der Rahmenordnung verleihen, werden untereinander anerkannt. Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Studiengang für ein staatliches Lehramt sollen anerkannt werden, soweit sie den Prüfungsanforderungen der Diplom-Vorprüfung gleichwertig sind. Die dort nicht nachgewiesenen Leistungen können in anderer Form nachgewiesen werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß.
3. Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen werden anerkannt, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

§ 8

Zulassungsverfahren

1. Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung. Bei Zweifeln oder vor einem negativen Entscheid ist eine Entscheidung des Prüfungsausschusses herbeizuführen. Die Entscheidung wird dem Bewerber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt.
2. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) die für die Zulassung im übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
- c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder -hauptprüfung in der Fachrichtung Erziehungswissenschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 9

Prüfungsfächer der Diplom-Vorprüfung

1. Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die Fächer:
 1. Erziehungswissenschaft und
 2. Psychologie oder Soziologie (nach Wahl)
2. Die Prüfung umfaßt in den einzelnen Fächern folgende Gebiete:
 1. im Fach Erziehungswissenschaft:
 - a) Pädagogische Anthropologie und gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung,
 - b) Theorie der Erziehungsprozesse,
 - c) Institutionen und Organisationsformen im Erziehungswesen;
 2. nach Wahl der Kandidaten im Fach Psychologie:
 - a) Psychologie des Lehrens und Lernens
 - b) Sozialpsychologie
 - c) Entwicklungspsychologie
 - d) Tiefenpsychologieoder:
im Fach Soziologie:
 - a) Allgemeine Soziologie
 - b) Familiensoziologie
 - c) Jugendsoziologie
 - d) Sozialisation und ErziehungIn den Fächern Psychologie und Soziologie erstreckt sich die Prüfung nach Wahl des Kandidaten auf 3 der genannten Gebiete.
3. In diesen Gebieten sind die philosophische Reflexion, die geschichtliche Entwicklung und der vergleichende Aspekt angemessen zu berücksichtigen.

§ 10

Durchführung der Diplom-Vorprüfung

1. Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die inhaltlichen Grundlagen eines Prüfungsfaches, ein methodisches Instrumentarium, eine systematische und kritische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
2. In der Diplom-Vorprüfung findet in jedem Fach eine mündliche Prüfung statt. Diese dauert für jeden Kandidaten im Fach Erziehungswissenschaft 45 Minuten und im gewählten Nebenfach (Psychologie oder Soziologie) 30 Minuten.

Außerdem ist in jedem Fach eine 4-stündige Klausurarbeit zu schreiben, für die 3 Themen zur Wahl zu stellen sind.

Die Entscheidung „nicht ausreichend“ kann in den genannten Fächern erst nach der jeweiligen mündlichen Prüfung getroffen werden.

3. Die mündlichen Prüfungen sind auf Antrag der Kandidaten auch in Gruppen bis zu drei Kandidaten möglich. Die Prüfungszeit verlängert sich entsprechend.
4. Gegenstand und Ergebnis der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten.
5. Bei mündlichen Prüfungen sind Studierende der Erziehungswissenschaft nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zuzulassen. Dies gilt nicht für die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.

§ 11

Bewertung der Vorprüfungsleistungen

1. Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen und die Klausur werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Zur Bildung der Gesamtnote ist das arithmetische Mittel der Einzelnoten zu bilden.
2. Die Gesamtbewertung der Vorprüfungsleistung setzt sich zusammen:
 - a) aus dem arithmetischen Mittel von Klausur und mündlicher Prüfung im Hauptfach,
 - b) aus dem arithmetischen Mittel von Klausur und mündlicher Prüfung im Nebenfach,
 - c) auf Antrag des Kandidaten aus der Durchschnittsnote für Studienleistungen („Scheine“), die im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen aus den in § 9 Abs. 2, Ziff. 1 genannten Gebieten erhalten wurde. Es können dafür bis zu zwei benotete Scheine eingebracht werden. Die drei Noten werden im Verhältnis 2:2:2 zu der Gesamtnote zusammengefaßt. Wird nur ein „Schein“ eingebracht, so ist das Verhältnis 2:2:1.
3. Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind mit folgenden Noten zu bewerten: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = nicht ausreichend.
Im einzelnen gilt „sehr gut“ bei einer Durchschnittsbewertung bis 1,5; „gut“ über 1,5 bis 2,5; „befriedigend“ über 2,5 bis 3,5; „ausreichend“ über 3,5 bis 4,0.
4. Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn das Urteil für jede mündliche Prüfung und die Klausur mindestens „ausreichend“ lautet.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

1. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
2. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so wird nach Absprache mit dem Kandidaten sobald als möglich ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- 3. Die Prüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.
- 4. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 13

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- 1. Ist die Prüfung in einem Fach nicht bestanden, so ist eine einmalige Wiederholung in diesem Fach möglich. Sie kann frühestens nach 4 Monaten stattfinden; sie muß spätestens vor Ablauf eines Jahres abgelegt werden, gerechnet vom letzten Tag der mündlichen Prüfung an. Innerhalb dieser Frist kann der neue Prüfungstermin vom Kandidaten beantragt werden. Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die gesamte Vorprüfung nicht bestanden.
- 2. Es ist nur der Teil der Prüfung zu wiederholen, der mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.
- 3. Ist die Prüfung in beiden Fächern nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem Umfang und in welchem Zeitraum zwischen einem anzugebenden frühesten und spätesten Termin die Prüfung zu wiederholen ist.
- 4. Für die Wiederholungsprüfung gilt § 4 Abs. 5 sinngemäß.
- 5. Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches, desselben Prüfungsabschnittes oder der ganzen Diplomvorprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

§ 14

Zeugnis über die Vorprüfung

- 1. Über die bestandene Vorprüfung wird innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Gesamtnote und die in den Einzel-fächern erzielten Noten enthält. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- 2. Ist die Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so teilt der Vorsitzende den Kandidaten dies schriftlich mit. Diese Mitteilung soll auch darüber Auskunft geben, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt die Vorprüfung wiederholt werden kann.
- 3. Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

III. Diplom-Hauptprüfung

§ 15

Studienleistungen für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung

- 1. Für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung gelten §§ 4, 5 und 8 entsprechend. Dem Antrag auf Zulassung ist das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung beizufügen.
- 2. Zur Diplom-Hauptprüfung wird zugelassen, wer
 - 1. die Diplom-Vorprüfung bestanden hat,
 - 2. nach der Vorprüfung Erziehungswissenschaft und einen Studienschwerpunkt gemäß § 3 Abs. 4 studiert hat,
 - 3. an Praktika im Mindestgesamtumfang von vier Monaten teilgenommen hat. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuß.

- 3. Die Studienleistungen nach Abs. 2, Ziff. 2 und 3 sind durch Studienbücher, Zeugnisse oder andere Unterlagen nachzuweisen.

§ 16

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zur Diplom-Hauptprüfung

- 1. Für die Anerkennung von Studienleistungen zur Hauptprüfung gilt § 7 entsprechend.
- 2. Die Diplom-Vorprüfung der Hochschulen, die den Grad eines Diplom-Pädagogen auf der Grundlage der Rahmenordnung verleihen, wird anerkannt. Bei Bewerbern, die bereits die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt haben, soll dann auf die Diplom-Vorprüfung verzichtet werden, wenn die Erste Staatsprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde, und die Studienleistungen den für das Vordiplom geforderten gleichwertig sind. Gegebenenfalls fehlende Leistungsnachweise über Prüfungsfächer der Diplom-Vorprüfung müssen zusätzlich erbracht werden. Darüber entscheidet der Prüfungsausschuß.
- 3. Vorprüfungen, die ein Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes in der Fachrichtung Erziehungswissenschaft bestanden hat, werden anerkannt, sofern Gleichwertigkeit besteht. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- 4. Vorprüfungen, die ein Kandidat an deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen in vergleichbarer oder benachbarter Fachrichtung bestanden hat, können anerkannt werden, sofern Gleichwertigkeit besteht.

§ 17

Prüfungsfächer der Diplom-Hauptprüfung

- 1. Die Diplom-Hauptprüfung erstreckt sich entsprechend § 3 Abs. 2 auf:
 - 1. **Erziehungswissenschaft A**, in der geprüft werden:
 - a) Kenntnis grundlegender Ergebnisse, Methoden und Probleme der gegenwärtigen Erziehungswissenschaft,
 - b) Fähigkeit zu kritischer Erörterung der Voraussetzungen, Aufgaben und Formen der Erziehung.
 - 2. **Erziehungswissenschaft B**
Hierzu gehören die genannten Fachgebiete des gewählten Studienschwerpunkts nach § 18.
 - 3. Eines der zum Studienschwerpunkt gehörigen **Wahlpflichtfächer** gemäß § 18 nach Wahl des Kandidaten.
 - 4. **Psychologie** oder **Soziologie**, sofern das Fach nicht in der Vorprüfung geprüft oder in einer besonderen Prüfung abgeschlossen wurde.
- 2. § 9 Abs. 2, 2. und 3. gelten entsprechend.

§ 18

Prüfungsgebiete des gewählten Studienschwerpunktes

Erziehungswissenschaft B

- 1. **Vorschulerziehung**:
 - a) Theorie der Vorschulerziehung
(Erziehungsziele, Theorie des Spielens, Erziehungsstile, Erfolgskontrolle)
 - b) Geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen

- c) Institutionen und Organisationen (einschließlich internationalem Vergleich)
- d) Didaktik und Methodik

Wahlpflichtfach:

2. Schule:

- a) Theorie des Schulunterrichts (didaktische Systeme, Lehrpläne, Lehrmittel, Unterrichtsverfahren, Erfolgskontrolle)
- b) Theorie der Schulorganisation (Geschichte des gegenwärtigen Schulwesens, int. Vergleich)
- c) Bildungsplanung und Bildungsökonomie
- d) Grundzüge des Schulrechts

Wahlpflichtfach:

- Didaktik eines Unterrichtsfaches, dessen Studium durch eine Prüfung abgeschlossen ist oder zugleich mit der Diplomprüfung abschließt oder
- Schülerbeurteilung, Bildungsberatung oder
- Schulverwaltung, Schulrecht und Bildungsplanung

3. Sozialpädagogik und Sozialarbeit:

- a) Gesellschaftliche, politische Voraussetzungen von Sozialpädagogik und Sozialarbeit
- b) Didaktik und Methodik
- c) Recht und Organisation der Sozialpädagogik und Sozialarbeit
- d) Klientel (der Hilfsbedürftigen, Diagnose und Therapie)

Wahlpflichtfach:

- Arbeit mit Einzelnen oder
- Arbeit mit Gruppen oder
- Sozialadministration oder
- Jugend-Kriminologie

4. Erwachsenenbildung:

- a) Theorie der Erwachsenenbildung und der außerschulischen Jugendbildung
- b) Geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen
- c) Institutionen und Organisationen (einschl. der Entwicklungsländer)
- d) Didaktik und Methodik
- e) rechtliche Grundlagen der Erwachsenenbildung und außerschulischen Jugendbildung

Wahlpflichtfach:

- Politikwissenschaft oder
- Soziologie (Industriesoziologie, Politische Soziologie, Community) oder
- Philosophie oder
- Theologie oder
- Didaktik eines für die Erwachsenenbildung bedeutsamen Faches, dessen Studium bereits durch eine Prüfung abgeschlossen ist oder zugleich mit der Diplomprüfung abschließt.

5. Berufliche Bildung:

- a) Theorie der beruflichen Bildung
- b) Didaktik der Berufsbildung (allgemeine Didaktik, Struktur und Stufen von Ausbildungssystemen)
- c) Ausbildungssysteme und Organisationen
- d) berufspädagogisch bedeutsame Rechtsgebiete

Wahlpflichtfach:

- Volkswirtschaft (Wirtschaftssysteme, Wirtschaftsgeschichte) oder

- Betriebswirtschaft (Organisationslehre, betriebliches Personalwesen) oder
- Didaktik eines für die Berufspädagogik bedeutsamen Faches, dessen Studium bereits durch eine Prüfung abgeschlossen ist oder zugleich mit der Diplomprüfung abschließt.

6. Freizeitpädagogik:

- a) Theorie der Freizeitpädagogik
- b) gesellschaftliche Voraussetzungen und Implikationen der Freizeitpädagogik
- c) Organisationsformen und rechtliche Grundlagen
- d) Didaktik und Methodik
- e) Medienkunde

Wahlpflichtfach:

7. Sonderpädagogik:

- a) Theorie der Sonderpädagogik
- b) sonderpädagogische Diagnostik (unter Einbeziehung der Grundlagen der Psychopathologie, der Tiefenpsychologie (Psychagogik) des Kindes und Jugendalters)
- c) sonderpädagogische Didaktik und Methodik (Lernen und Lehren in den sonderpädagogischen Institutionen, heilpädagogischen Erziehungsmaßnahmen)

Wahlpflichtfach:

- Pädagogik der Erziehungsschwierigkeiten, insbesondere in der Heim-erziehung oder
- Pädagogik der Lernbehinderten und Geistigbehinderten oder
- Sprachheilpädagogik oder
- Körperbehindertenpädagogik oder
- Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik oder
- Blinden- und Sehbehindertenpädagogik

§ 19

Umfang der Diplom-Hauptprüfung

Die Diplom-Hauptprüfung besteht für jeden Kandidaten aus:

1. Der Diplomarbeit,
2. einer mündlichen Prüfung von jeweils 30 Minuten Dauer in jedem der drei erziehungswissenschaftlichen Prüfungsfächer gemäß § 17 Abs. 1, Ziff. 1—3. Diese Prüfung ist entsprechend § 10 Abs. 2 auch in Gruppen möglich,
3. a) einer vierstündigen Klausurarbeit im gewählten Nebenfach, für die drei Themen zur Wahl zu stellen sind,
- b) einer mündlichen Prüfung im gewählten Nebenfach von 30 Minuten Dauer.
Die Entscheidung „nicht ausreichend“ kann erst nach der mündlichen Prüfung getroffen werden.
§ 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 20

Diplomarbeit

1. Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
2. Das Thema der Diplomarbeit kann aus den Fächern „Erziehungswissenschaft A“, „Erziehungswissenschaft B“ oder aus dem Wahlpflichtfach genommen werden.
3. Die Arbeit kann vor oder nach der mündlichen Hauptprüfung geschrieben werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß

der Kandidat zwei Semester nach Bestehen der Diplomvorprüfung das Thema zur Diplomarbeit erhalten kann.

4. Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann die Bearbeitungsfrist bis zu einer Höchstgrenze von 12 Monaten verlängert werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit dem Betreuer der Arbeit.
5. Die Diplomarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses von jedem Mitglied des Lehrkörpers, entsprechend § 6 Abs. 1, Ziff. 1—5 der vorläufigen Satzung der Universität Regensburg, der betreffenden Fachrichtung ausgegeben und betreut werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Der Betreuer kann vom Kandidaten gewählt werden.
6. Die Vergabe einer Diplomarbeit ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch den Aufgabensteller anzuzeigen.
7. Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden.
8. Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 21

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

1. Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern.
2. Sie ist von dem Betreuer, der die Arbeit vergeben hat, zu beurteilen. Sollte die Diplomarbeit mit nicht „ausreichend“ beurteilt werden, so ist sie auch von einem 2. Gutachter zu beurteilen.
3. Die Beurteilung ist in einem schriftlichen Gutachten dem Prüfungsausschuß vorzulegen.

§ 22

Zusatzfächer

1. Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
2. Das Ergebnis in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 23

Bewertung der Leistungen in der Diplom-Hauptprüfung

1. Für die Bewertung der Leistungen in der Diplom-Hauptprüfung gelten § 11 Abs. 1 und 3 und § 3 Abs. 3 entsprechend.
Die Diplom-Hauptprüfung ist nicht bestanden, wenn
 - a) die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wurde, oder wenn die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wurde,
 - b) eine der drei mündlichen Prüfungen im Fach Erziehungswissenschaft mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wurde,
 - c) die Durchschnittsnote aus der Klausur und der mündlichen Prüfung im gewählten Nebenfach „nicht ausreichend“ ergab.
2. Die Gesamtnote der Diplom-Hauptprüfung setzt sich zusammen:
 - a) aus der Note für die Diplomarbeit,
 - b) aus den Noten für die drei mündlichen Prüfungen im Fach Erziehungswissenschaft,

- c) aus dem arithmetischen Mittel von Klausur und mündlicher Prüfung im Nebenfach
- d) auf Antrag des Kandidaten aus der Durchschnittsnote für Studienleistungen („Scheine“), die im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen gemäß § 17 Abs. 1, Ziff. 1—3 erhalten wurde. Es können dafür bis zu zwei benotete Scheine eingebracht werden.

Die Einzelnoten werden im Verhältnis 4 : 2:2:2:2 : 2 zu der Gesamtnote zusammengefaßt. Wird nur ein „Schein“ eingebracht, so ist das Verhältnis 4 : 2:2:2:2 : 1. Im übrigen gilt § 11 Abs. 3. Bei überragenden Leistungen kann auf Beschluß des Prüfungsausschusses das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

§ 24

Wiederholung der Diplom-Hauptprüfung

1. § 13 ist entsprechend anzuwenden. Die Diplomarbeit zählt nicht zur Fachprüfung im Sinne des § 13.
2. Ist die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet oder nicht fristgemäß abgeliefert, so ist dem Kandidaten auf Antrag ein neues Thema zu stellen. § 20 und § 21 gelten entsprechend. Die zweite Diplomarbeit ist von dem Hochschullehrer, der die Arbeit ausgegeben hat, und von einem zweiten, von dem Prüfungsausschuß zu bestimmenden Gutachter zu beurteilen. Wird auch die zweite Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Diplom-Hauptprüfung zum zweiten Mal nicht bestanden. Sie kann in diesem Fall nicht wiederholt werden.

§ 25

Zeugnis (siehe Vordruck)

Hat ein Kandidat die Diplom-Hauptprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 14 gilt entsprechend.

§ 26

Diplom

1. Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt, sofern er nicht unwürdig im Sinne des Gesetzes über die Führung akademischer Grade ist. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Pädagoge“ bekrundet. Als Datum des Diploms ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
2. Das Diplom wird vom Fachbereichssprecher unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV. Besondere Bestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung

1. Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.
2. Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

3. Ist das Nicht-Bestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2, Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade.

§ 29

Prüfungsgebühren

Folgende Prüfungsgebühren werden erhoben:

a) für die Diplom-Vorprüfung	20,— DM
b) für die Diplom-Hauptprüfung	40,— DM
c) für eine Gesamtwiederholung	20,— DM
d) für eine Teilwiederholung	10,— DM

§ 30

Übergangsbestimmungen

1. Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ihr Studium nach Inkrafttreten der Prüfungsordnung begonnen haben.
2. Die Prüfungsordnung findet auch auf solche Studierende Anwendung, die nicht zu dem in Abs. 1 genannten Personenkreis gehören, jedoch die Anwendung der Prüfungsordnung anerkennen. Für diesen Personenkreis kann auf Antrag vom Vorsitzenden die Befreiung von den Vorschriften § 5 Abs. 2, Ziff. 4 und § 15 Abs. 2 Ziff. 3 erteilt werden.
3. Kandidaten, die die Diplom-Vorprüfung an einer anderen deutschen Hochschule abgelegt und dabei eine schriftliche Hausarbeit vorgelegt haben, die den Anforderungen einer Diplomarbeit genügt, können während einer Übergangsfrist von 5 Semestern vom Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung an gerechnet, auf Antrag von der Anfertigung der Diplomarbeit befreit werden. In das Prüfungszeugnis der Diplom-Hauptprüfung wird ein entsprechender Vermerk aufgenommen.

§ 31

Inkrafttreten der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachung
über einen Fernkurs, der von der Staatlichen Zentralstelle
für Fernunterricht als geeignet befunden wurde**

Vom 13. September 1972 Nr. II/7 — 8/128 285

Die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht der Länder in Köln hat (gemäß Art. 5 des Staatsvertrages der Länder über die Errichtung und Finanzierung der Zentralstelle für Fernunterricht vom 30.10.1969) mit Beschluß vom 26.6.1972 den folgenden Kurs als geeignet befunden, bei angemessenen Vertragsbedingungen nach fachlichem Inhalt, Umfang und Ziel sowie nach der pädagogischen Anlage und Betreuung auf einen staatlich-schulischen Abschluß vorzubereiten: